

Dorf- u. Zukunftswerkstatt Istrup e.V.

„Gemeinsinn vor Eigensinn“

Satzung

Präambel

Der Verein „Dorf-u. Zukunftswerkstatt Istrup e.V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe sowie der Amts- und Funktionsträger orientiert:

Die „Dorf- u. Zukunftswerkstatt Istrup e.V.“, ihre Organe sowie ihre Amts- und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Er räumt den Angehörigen aller Völker und Nationalitäten gleiche Rechte ein und wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Die „Dorf- u. Zukunftswerkstatt Istrup e.V.“ fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemein

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zweck des Vereins

B. Vereinsmitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Beiträge

§6 Mitgliedsrechte minderjähriger Mitglieder

D. Organe des Vereins

§7 Die Mitgliederversammlung

§8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§11 Der Vorstand

§12 Der Gesamtvorstand

§13 Wahlzeit des Vorstands

§14 Beschlussfassung des Vorstandes

E. Sonstige Bestimmungen

§15 Vergütung der Tätigkeit für besondere Aufgaben

§16 Kassenprüfer

§17 Vereinsordnungen

§18 Haftung des Vereins

§19 Datenschutz im Verein

§20 Auflösung des Vereins

§21 Salvatorische Klausel

§22 Beschluss der Satzung

Der Verein „Dorf- u. Zukunftswerkstatt Istrup e.V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe sowie der Amts- und Funktionsträger orientiert:

Die „Dorf-u. Zukunftswerkstatt Istrup e.V.“, ihre Organe sowie ihre Amts- und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Er räumt den Angehörigen aller Völker und Nationalitäten gleiche Rechte ein und wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Die „Dorf- u. Zukunftswerkstatt Istrup e.V.“ fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemein

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dorf- u. Zukunftswerkstatt Istrup“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 33034 Brakel, Ortsteil Istrup.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene zu spezifischen Bildungsangeboten
- die Begleitung älterer Menschen bei den Dingen des täglichen Lebens und zu speziellen spezifischen Bildungsangeboten
- öffentliche Vorträge wie z.B. Daten- u. Einbruchschutz, Veranstaltungen geselliger Art, Führungen und Wanderungen durch den Sportverein, Ortsheimatpfleger usw.
- die Vorbereitung und Veranstaltung von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten und Aufführungen
- den Erhalt, die Pflege und Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Wegen

- ökologische Projekte, wie z.B. den Erhalt der Biodiversität
- die Förderung des Dialogs zwischen den Generationen
- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Regionen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne dieser Satzung

c. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§7 ff dieser Satzung) führen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus. Lediglich bei einer Tätigkeit für besondere Aufgaben können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entsprechend §15 gegen Entgelt ausgeübt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft kann mit Vollendung des 14. Lebensjahr beantragt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Der Aufnahmeantrag einer/eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags

für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins bzw. der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe können insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Beiträge sind der Anlage beigefügt.

Zur Erleichterung der Vorstandsarbeit wird beschlossen, dass sich jedes Mitglied am SEPA-Verfahren beteiligt. Der Jahresbeitrag wird zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Sollte der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen können, so hat das Mitglied die Pflicht den Beitrag bis zum Fälligkeitstag zu überweisen oder auf eine andere Art und Weise auf das Konto der Dorfwerkstatt einzuzahlen. Ist die Zahlung um mehr als einen Monat nach Fälligkeit nicht auf das Konto eingegangen, wird eine Gebühr von 20,00 Euro fällig.

§6 Mitgliedsrechte minderjähriger Mitglieder

Minderjährige Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Ihre gesetzlichen Vertreter sind jedoch berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

D. Organe des Vereins

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

§8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Schaukasten, durch Hinweise in der örtlichen Presse und sonstigen Medien.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.

§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer geführt. Bei Abwesenheit bestimmt die Leitung der Mitgliederversammlung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Leitung der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll neben den Beschlüssen mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Benennung der Person, die die Leitung der Mitgliederversammlung innehatte
- Benennung der Person, die das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt hat
- die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnungspunkte
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Auch der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§7, 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- dem oder der ersten Vorsitzenden
- Zwei zweiten Vorsitzende
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer
- der Kassiererin oder dem Kassierer
- der stellvertretenden Kassiererin oder dem stellvertretenden Kassierer
- der/die Jugendvertreter,-innen

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den zwei zweiten Vorsitzenden gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehrere Vorstandsämter ausüben.

§11a Der Beirat

Dem Vorstand ist der Beirat unterstützend zugeordnet. Der Beirat besteht aus drei Personen, die vom Vorstand ernannt werden. Sie sind im Vorstand stimmberechtigt wie Vorstandsmitglieder.

§12 Der Gesamtvorstand

Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Personen **ohne Stimmrecht** in den Vorstand zu berufen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit für die Ortschaft Istrup für eine Mitarbeit im Vorstand anbieten.

Hierzu könnten beispielsweise gehören:

- der/die gewählte BA-Vorsitzende
- der/die amtierende Ortsheimatpfleger(in)

Der Vorstand, der Beirat und die berufenen Mitglieder bilden zusammen den Gesamtvorstand.

§13 Wahlzeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der erstmaligen Wahl werden die/der 1. Vorsitzende bzw. die zweiten Vorsitzenden sowie die weiteren Stellvertreter/innen lediglich für die Dauer von zwei Jahren gewählt, um zu vermeiden, dass alle Vorstandspositionen gleichzeitig neu gewählt werden müssen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Besetzung der freien Funktion führt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.

§14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem ersten Vorsitzenden oder der oder dem zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter eine oder einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die oder der erste Vorsitzende, bei deren oder dessen Abwesenheit die oder der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

In besonders eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

E. Sonstige Bestimmungen

§15 Vergütung der Tätigkeit für besondere Aufgaben

Bei einer Tätigkeit für besondere Aufgaben können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer/innen und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.

Sie erstatten anlässlich der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§17 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der ermächtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Vereinsordnungen zu erlassen.

Die Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§18 Haftung des Vereins

Mitglieder haften für Schäden gegenüber den anderen Mitgliedern und gegenüber dem Verein, soweit die Schäden mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinsarbeit bzw. bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung nicht zulässig war

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem für die Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der zu §9 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die zwei zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brakel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke für die Ortschaft Istrup zu verwenden hat.

§21 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

§22 Beschluss der Satzung

Die Änderungen in der vorstehenden Satzung wurden in der Mitgliederversammlung

vom 02. September.2025. verabschiedet.

Istrup, den 03. Sept. 2025

